



HOCHSCHULE LANDSHUT
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Energie und Logistik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 7. Februar 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieure zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage an der Schnittstelle zwischen technischen und betriebswirtschaftlichen Unternehmensprozessen zu wirken. ²Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik vermittelt dazu in ausgewogenem Umfang fachliche Kenntnisse wichtiger Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre. ³Überfachliche Kompetenzen, insbesondere soziale und interkulturelle Kompetenzen, erwerben bzw. entwickeln die Studierenden in den Sprach- und Soft Skill-Modulen. ⁴Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs können selbständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und betriebswirtschaftlicher Anforderungen gekennzeichnet sind. ⁶Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze und sind imstande, in interdisziplinären Teams problemlösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 11 Semestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Sommersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Wintersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Studium umfasst zehn theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das bei Vorliegen der in § 8 Absatz 4 genannten Vorbedingungen angerechnet werden kann.
- (3) ¹Die ersten zwei Studienplansemester dienen der Orientierung und der Vermittlung von Grundlagen. ²Die Studienplansemester drei bis sechs bauen auf diesen Grundlagen auf und vermitteln die nötigen betriebs- und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. ³Im siebten Semester ist das praktische Studiensemester abzuleisten. ⁴Die Semester acht bis zehn dienen der Vertiefung der in den vorangegangenen Semestern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. ⁵Das elfte Semester ist für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit vorgesehen. ⁶Zu Beginn des sechsten Studienplansemesters ist einer der beiden Schwerpunkte Energie oder Produktion und Logistik zu wählen. ⁷Die Wahlpflichtmodule sind entsprechend der Schwerpunktwahl zu belegen.
- (4) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.
- (5) ¹Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen an den Lernorten Straubing und Hauzenberg, in den Technologiezentren Dingolfing und Ruhstorf an der Rott sowie an der Hochschule Landshut statt. ²Online-Lerneinheiten werden über die Online-Lernplattform (Moodle) der Hochschule Landshut bereitgestellt.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehrereinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, der Umfang der Unterrichtseinheiten und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Unterrichtseinheiten und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Unterrichtseinheiten und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;

3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Zum Eintritt in das vierte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“,

„Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.

- (4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind die erfolgreiche Ableistung bzw. die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sowie die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet im Rahmen des Moduls WIEL640 „Wissenschaftliches Arbeiten für Ingenieure mit Praxisseminar“ eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung im Umfang von 48 Lehreinheiten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. ein qualifizierter Tätigkeitsbericht (10-15 Seiten) verfasst und vorgelegt wurde.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Für die erfolgreiche Anerkennung der Praxiserfahrung ist eine Bestätigung durch den Arbeitgeber über mindestens 80 Arbeitstage beruflicher Tätigkeit mit direkten Bezügen zu den Themenfeldern des Studienganges erforderlich. ⁵Direkte Bezüge sind gegeben insbesondere bei einer beruflichen Tätigkeit in den Berufsfeldern Produktion und Fertigung, Metall- und Maschinenbau, Energie- und Elektrotechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Mechatronik und Automatisierungstechnik, Konstruktion und Entwicklung, Management und Unternehmensführung, Marketing und Vertrieb, Personalwesen, Rechnungswesen und Controlling.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 9. Studienplansemester ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens nach 8 Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden

können.

- (3) ¹Der Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel ein/e hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit zu dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO definierten Personenkreis, so ist die Arbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2017 oder später aufnehmen.

Anlage: Studienverlaufsplan: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
Erstes und zweites Semester									
WIEL110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü, E-L	48	6	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL130	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	PFM	SU, Ü, E-L	56	7	schr.Pr.	120 Min.	0/141	
WIEL140	Lerntechniken	PFM	SU, Ü, E-L	16	2	mdl.Pr., stbgILN (m.E./o.E.)	10-15 Min.	0/141	
WIEL210	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü, E-L	80	10	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL220	Informatik I	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
WIEL230	Buchführung und Bilanzierung	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	0/141	
Summe ECTS im ersten und zweiten Semester					40				

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
Drittes bis fünftes Semester									
WIEL310	Elektronik und Messtechnik	PFM	SU, PR, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen, ZU zur Prüfung
WIEL320	Technische Mechanik	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL330	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL340	Englisch I	PFM	SPU, Ü, E-L	24	3	schr.Pr.	90 Min.	3/141	
WIEL410	Angewandte Physik	PFM	SU, Ü, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	
WIEL420	Regelungstechnik	PFM	SU, PR, E-L	48	6	schr.Pr.	90 Min.	6/141	PR: 4 Protokollierungen zu Versuchen, ZU zur Prüfung
WIEL430	Marketing und Vertrieb	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL440	Moderation und Präsentation	PFM	SU, Ü, E-L	16	2	mdl.Pr., stbgLN (m.E./o.E.)	15 Min.	0/141	

WIEL510	Konstruktion und Entwicklung mit Einführung in CAD	PFM	SU, PR, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	PR: 5 CAD-Zeichnungen. ZU zur Prüfung
WIEL520	Informatik II mit Praktikum Programmieren in C	PFM	SU, PR, E-L	48	6	schr.Pr.	90 Min.	6/141	PR: 5 Programmierungen, ZU zur Prüfung
WIEL530	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
Summe ECTS im dritten bis fünften Semester					58				

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
Sechstes bis achttes Semester									
WIEL610	Grundlagen der Produktionstechnik	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL620	Projektmanagement	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	PA	15-20 Seiten	5/141	
WIEL630	Motivation und Führung	PFM	SU, Ü, E-L	16	2	schr.Pr.	60 Min.	2/141	
WIEL640	Wissenschaftliches Arbeiten für Ingenieure mit Praxisseminar	PFM	SU, Ü, E-L	48	6	StA	15-20 Seiten	6/141	
WIEL700	Praktisches Studiensemester	PFM			24			0/141	
WIEL810 ODER WIEL815	Produktions- und Prozessplanung ODER Grundlagen der Energietechnik	WPFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL820 ODER WIEL825	Logistik und Fabrikplanung ODER Grundlagen der Energiewirtschaft	WPFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL830	Unternehmensplanspiel	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	StA	15-20 Seiten	5/141	

WIEL840	Englisch II	PFM	SPU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
Summe ECTS im sechsten bis achten Semester					62				

Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
Neuntes bis elftes Semester									
WIEL910 ODER WIEL915	Technischer Einkauf ODER Energierecht und Regulierung	WPFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL920	Wirtschaftsprivatrecht	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL930	Produktmanagement, Innovation und Technischer Vertrieb	PFM	SU, Ü, E-L	56	7	schr.Pr.	90 Min.	7/141	
WIEL940	Strategisches Denken und komplexes Problemlösen	PFM	E-L	24	3	stbgILN (m.E./o.E.)	60 Min.	0/141	
WIEL1010	Controlling	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL1020	Einführung in das Human Ressource Management	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL1030	Qualitätsmanagement	PFM	SU, Ü, E-L	40	5	schr.Pr.	90 Min.	5/141	
WIEL1040	Gruppenprozesse	PFM	E-L	24	3	StA	10-15 Seiten	3/141	

WIEL1110	Bachelorarbeit				12	StA		12/141	
Summe ECTS im neunten bis elften Semester					50				
Summe ECTS <u>alle</u> Semester					210				

Erläuterungen der Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
E-L	E-Learning
m.E.	mit Erfolg
o.E.	ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
schr.Pr.	schriftliche Prüfung
mdl.Pr.	mündliche Prüfung
SPU	Sprachunterricht
stbgILN	studienbegleitender Leistungsnachweis
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZU	Zulassungsvoraussetzung